



# AMTSBLATT

## der Stadt Meerbusch

Nr. 01 vom 16.01.2024

16. Jahrgang

Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Gemeinsames Anmeldeverfahren an den weiterführenden Schulen der Stadt Meerbusch für das Schuljahr 2024 / 2025 im Zeitraum vom 02. Februar bis zum 05. Februar 2024
Öffentliche Bekanntmachung	4	Haushaltssatzung 2024
Öffentliche Bekanntmachung	7	Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen
Öffentliche Bekanntmachung	8	Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigung Erftaue Hombroich
Öffentliche Bekanntmachung	10	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Strümp/Ossum-Bösinghoven
Öffentliche Bekanntmachung	11	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch
Öffentliche Bekanntmachung	11	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch
Öffentliche Bekanntmachung	12	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

## Öffentliche Bekanntmachung

### Gemeinsames Anmeldeverfahren an den weiterführenden Schulen der Stadt Meerbusch für das Schuljahr 2024 / 2025 im Zeitraum vom 02. Februar bis zum 05. Februar 2024

Die weiterführenden Schulen begrüßen eine vorherige Terminanmeldung in der jeweiligen Schule. Informationen hierzu finden Sie in den einzelnen Beschreibungen. Zur Anmeldung kommen Sie bitte gemeinsam mit Ihrem Kind. Bitte bringen Sie das letzte Zeugnis, den roten Anmeldebogen der Grundschule sowie das Familienstammbuch mit. Über die Aufnahme wird an jeder Schule erst am Ende des Anmeldeverfahrens entschieden. Daher ist es unerheblich, an welchem Tag die Anmeldung erfolgt.

Ich weise auf die Broschüre „Richtung Zukunft – Schulwegweiser für die weiterführenden Schulen in Meerbusch“ hin, die in den Meerbuscher Grundschulen ausliegt sowie die filmischen Portraits der einzelnen weiterführenden Schulen auf unserer Homepage: [www.meerbusch.de/](http://www.meerbusch.de/) Bildung, Kultur und Tourismus/ Schulen/ Weiterführende Schulen.

Die weiterführenden Schulen der Stadt Meerbusch bieten im Einzelnen folgende Anmeldetermine an:

<b>Städt. Realschule Osterath, Görresstr. 6, 40670 Meerbusch</b> <b>Tel.: 02159 / 679710</b> <b><a href="http://www.rso-meerbusch.de">www.rso-meerbusch.de</a></b>
--

#### **Anmeldetermine:**

Freitag, den 02.02.2024 von 14:00 – 17:00 Uhr  
Samstag, den 03.02.2024 von 09:00 – 13:00 Uhr  
Montag, den 05.02.2024 von 12:00 – 14:00 Uhr.

Anmeldungen können über das Terminmodul unserer Homepage unter folgendem Link gebucht werden: <https://www.rso-meerbusch.de/anmeldung/> Sollte dies nicht möglich sein, treten Sie mit uns telefonisch (02159 67970) oder via E-Mail ([rso@meerbusch.de](mailto:rso@meerbusch.de)) in Kontakt.

Die Städtische Realschule Osterath sieht ihre Schwerpunkte im „miteinander leben und lernen“ und „fördern und fordern“. Alle Schüler beginnen in der Jahrgangsstufe 5 mit der Fremdsprache Englisch. Ab Klasse 7 wird nach Neigung der Schülerinnen und Schüler differenziert, d.h. sie können zwischen einem fremdsprachlichen (Französisch), einem naturwissenschaftlichen (Biologie), einem technischen (Technik) und einem sozialwissenschaftlichen (Sozialwissenschaften) Schwerpunktbereich wählen.

In allen Jahrgangsstufen finden zusätzlich Ergänzungsstunden statt, und zwar: Klassenstufen 5/6 schwerpunktmäßig in Deutsch und Ernährungslehre (6), Klassenstufen 7/8 in Deutsch und Informatik, Klassenstufe 9 schwerpunktmäßig in Hauswirtschaft, im sozialen, fremdsprachlichen oder sportlichen Bereich, und in der Jahrgangsstufe 10 in Deutsch, Englisch, Mathematik, als Vorbereitung auf die zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10.

In den Klassen 5 und 6 begleitet das Lions Quest Programm „Erwachsen werden“ den Klassenunterricht. Das Programm zum sozialen Lernen unterstützt die Klassenfindung und das Selbstbewusstsein und bildet somit eine Grundlage zur Aggressions- und Drogenprävention.

Die Berufsorientierung ab Klasse 8 mit zwei Praktika und die Kooperation mit zahlreichen externen Partnern sind ein weiterer Schwerpunkt, der den Einstieg ins Berufsleben oder den Besuch einer weiterführenden Schule vorbereitet. Der Unterricht findet in gut ausgestatteten Unterrichts- und Fachräumen statt. Für die 5. und 6. Klassen bietet die Schule eine Übermittagsbetreuung an. In der Mensa gibt es täglich ein frisch gekochtes Mittagessen.

Es wird wieder eine Bläserklasse angeboten. Die neuen Fünftklässler haben die Möglichkeit ein Blasinstrument zu erlernen. Die Freude an der Musik trägt ebenfalls zur Steigerung des Selbstbewusstseins und der Teamfähigkeit bei. Diese Schlüsselqualifikationen sind hilfreich für das spätere Berufsleben.

**Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule Meerbusch, Weißenberger Weg 8-12, 40667 Meerbusch**  
**Tel.: 02132 / 99640**  
**[www.mmge-meerbusch.de](http://www.mmge-meerbusch.de)**

Anmeldung für den Jahrgang 5 und die gymnasiale Oberstufe

#### **Anmeldetermine für den Jahrgang 5:**

Freitag, den 02.02.2024 von 15:00 – 17:00 Uhr  
Samstag, den 03.02.2024 von 10:00 – 13:00 Uhr  
Montag, den 05.02.2024 von 15:00 – 17:00 Uhr

#### **Anmeldetermine für die gymnasiale Oberstufe:**

Die Einreichung der Anmeldeunterlagen ist persönlich oder per Post mit den entsprechenden Unterlagen (s. Homepage) zu den Anmeldezeiten für den Jahrgang 5 (s.o.) im Sekretariat der Schule möglich. Die Anmeldegespräche werden im Februar/März 2024 stattfinden. Nutzen Sie zur Vereinbarung eines Anmeldetermins für den Jahrgang 5 bitte das Terminbuchungsmodul auf der Homepage der Schule. Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, so wenden Sie sich bitte an das Schulsekretariat.

Die Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule ist eine Ganztagschule, sie richtet ihr Profil am pädagogischen Gedankengut Maria Montessoris aus: Es sieht für alle Klassen in der Sekundarstufe I Freiarbeitsstunden vor. Alle Schülerinnen und Schüler werden während ihrer Schullaufbahn intensiv und individuell begleitet, gefördert und beraten.

Eine breite Palette an Arbeitsgemeinschaften und offenen Angeboten ermöglicht ganzheitliches Lernen. Durch verschiedenste Projekte werden die individuelle Persönlichkeitsbildung und das soziale Lernen unterstützt. Die erste Fremdsprache ist Englisch. Ab Klasse 7 tritt neben Deutsch, Englisch und Mathematik ein viertes Hauptfach, das aus dem Angebot Wirtschaft und Arbeitswelt, Französisch, Latein oder Naturwissenschaften gewählt wird. Ab Klasse 9 können die Schülerinnen und Schüler außerdem Spanisch und ab der Einführungsphase (Jahrgang 11) Spanisch als neu beginnende Fremdsprache lernen.

Intensive Begleitung bietet die Schule auch im Bereich der Studien- und Berufsorientierung, indem in den Jahrgängen 8 - Q2 (13) kontinuierlich individuelle Beratungsgespräche mit den Schülerinnen und Schülern und den Eltern von Seiten der Schule sowie von externen Partnern durchgeführt werden, Berufspraktika erfolgen und Kooperationspartner konkrete Berufs- und Karrieremöglichkeiten in der Schule vorstellen.

An der Schule können je nach Neigung und Begabung folgende Abschlüsse erworben werden: Erster Abschluss (früher HA nach Klasse 9), Erster Erweiterter Abschluss (früher HA nach Klasse 10), Mittlerer Abschluss (früher FOR), Mittlerer Abschluss mit Qualifikationsvermerk für die Oberstufe (früher FOR Q), Schulischer Teil der Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur).

**Städt. Meerbusch-Gymnasium, Mönkesweg 58, 40670 Meerbusch**  
**Tel.: 02159 / 96560**  
**[www.meerbusch-gymnasium.de](http://www.meerbusch-gymnasium.de)**

Anmeldung für den Jahrgang 5 und die gymnasiale Oberstufe.

**Anmeldetermine für den Jahrgang 5:**

Freitag, den 02.02.2024 von 14:00 – 17:00 Uhr

Samstag, den 03.02.2024 von 09:00 – 13:00 Uhr

Montag, den 05.02.2024 von 14.00 – 17.00 Uhr

(Anmeldung für die gymnasiale Oberstufe nur am Samstag möglich).

Terminwünsche für die jeweiligen Anmeldungen können online eingetragen werden. Die entsprechende Maske finden Sie auf unserer Homepage. Außerhalb dieser Zeiten steht die Schulleiterin Frau Schiebler nach telefonischer Anmeldung gerne zu Gesprächen bereit (Tel.:02159/96560).

Das Städt. Meerbusch-Gymnasium (SMG) bietet die Möglichkeit, in der Jahrgangsstufe 5 Französisch als vorgezogene zweite Fremdsprache zu erlernen. Die Schülerinnen und Schüler wählen außerdem in Ergänzung zum Fachunterricht des Jahrgangs 5 ein Fach aus dem Werkstattangebot zur Förderung individueller Kompetenzen. In der Jahrgangsstufe 7 kann zwischen Französisch und Latein als zweite Fremdsprache gewählt werden. Im Differenzierungsbereich der Jahrgangsstufe 9 werden diese beiden Fächer erneut zur Wahl angeboten. Dort und in der Oberstufe kann Spanisch als neu einsetzende Fremdsprache gewählt werden. Ergänzend zum regulären Unterricht werden in den Klassen 5, 6 und 7 soziale und methodische Kompetenzen jede Woche in der SMG-Stunde vermittelt. Zudem werden in den Kernfächern zur individuellen Förderung Lernzeiten für Schülerinnen und Schüler angeboten. Am SMG wird Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten durch geschulte Ansprechpartner innerhalb eines schuleigenen Beratungskonzeptes professionelle Unterstützung angeboten.

Das SMG hat ein offenes Ganztagsangebot. Der Cafeteria-Verein als Träger der Übermittagsbetreuung bietet ein warmes Mittagessen in unserer Schulmensa an. Am Nachmittag finden eine Betreuung der Hausaufgaben, Förderangebote und Arbeitsgemeinschaften mit flexiblen und interessanten Angeboten statt. Die Schule lädt regelmäßig zu Konzerten und Theateraufführungen ein, die aus Unterricht und Arbeitsgemeinschaften erwachsen. Die musische Förderung im außerunterrichtlichen Bereich wird unterstützt durch zwei Chöre und das Orchester. Für den Unterricht stehen gut ausgestattete Unterrichts- und Fachräume zur Verfügung, die den Ansprüchen eines modernen Unterrichts unter Einbeziehung neuer Medien gerecht werden. Die Teilnahme an Wettbewerben und der Erwerb von Sprachzertifikaten bilden einen Schwerpunkt schulischer Arbeit. Das SMG sieht seine Aufgabe darin, die Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung zu selbstständigen jungen Menschen zu fördern, Grundlagen zu bilden und dabei den Blick auf die sozialen, fachlichen und methodischen Kompetenzen zu richten.

**Städtisches Mataré-Gymnasium.Europaschule Meerbusch, Niederdonker Str. 36, 40667 Meerbusch**  
**Tel.: 02132 / 509500**  
**[www.matare.de](http://www.matare.de)**

Anmeldung für den Jahrgang 5 und  
Freitag (02.02.) sowie Montag (05.02.) nach vorheriger Terminabsprache für die gymnasiale Oberstufe

**Anmeldetermine:**

Freitag, den 02.02.2024 von 14:00 – 18:00 Uhr

Samstag, den 03.02.2024 von 09:00 – 13:00 Uhr

Montag, den 05.02.2024 von 09:00 – 12:00 Uhr

Der Schulleiter, Herr Dölls, sowie die Erprobungsstufenkoordinatorin, Frau Nasch, stehen gerne für Fragen zur Verfügung (Tel.: 02132/509500). Terminwünsche für die jeweiligen Anmeldungen können ab Mitte Januar online unter der Adresse <https://matare.logineo.de> eingetragen werden.

Das Städtische Mataré-Gymnasium.Europaschule versteht sich u.a. als europäisch international orientiertes Gymnasium mit sprachlichem Schwerpunkt. So besteht die Möglichkeit ab Klasse 5 neben dem Regelzweig auch den bilingualen Zweig zu wählen, der sich durch einen erhöhten Englischunterricht und den

Sachfachunterricht ab Klasse 7 in den Fächern Erdkunde, Geschichte und Politik ausgezeichnet. In der Jahrgangsstufe 7 kann Französisch oder Latein als 2. Fremdsprache gewählt werden. Ab Klasse 9 kann Spanisch als 3. Fremdsprache, ab Klasse 11 als neu einsetzende Fremdsprache gewählt werden. Die Naturwissenschaften sind hervorragend ausgestattet und nehmen ebenfalls einen wichtigen Stellenwert ein.

Es wird erneut ein Stimmlabor angeboten, in der die in den Grundschulen etablierte SingPause weiter fortgeführt wird. Damit verknüpft sind eine Weiterentwicklung der Chorarbeit sowie eine Kooperation mit der Städtischen Musikschule Meerbusch. Hinzu kommt die Weiterentwicklung des Instrumentalbereichs. Als Europaschule unterhält das Mataré-Gymnasium Partnerschaften in Frankreich (Fouesnant), England (Brighton) und den Niederlanden (Harderwijk). Darüber hinaus existieren vielfältige Möglichkeiten an internationalen Projekten teilzunehmen, wie z.B. am Erasmus-Programm, Model United Nations, einem internationalen Betriebspraktikum in England, etc. Die Schülerinnen und Schüler können ihre Mittagspause in der gut ausgestatteten Aula verbringen. Das Mataré-Gymnasium ist ein gebundenes Ganztagsgymnasium mit flexiblen und interessanten Angeboten für Schülerinnen und Schüler. Betreuungsmöglichkeiten können an vier Tagen bis 16.00 Uhr wahrgenommen werden. Dazu gehören verschiedene Fördermöglichkeiten in allen Hauptfächern, die Möglichkeit, im Rahmen von Lernzeiten Hausaufgaben zu machen sowie eine Reihe interessanter Arbeitsgemeinschaften.

Stadt Meerbusch  
In Vertretung

Meerbusch, den 06. Dezember 2023

Peter Annacker  
Dezernent

## Öffentliche Bekanntmachung

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Vom 15. Januar 2024

#### 1. Haushaltssatzung der Stadt Meerbusch für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV.NRW.S.490) hat der Rat der Stadt Meerbusch mit Beschluss vom 14. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <b>Ergebnisplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	189.217.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	197.859.900 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand	1.949.300 EUR
somit auf	195.910.600 EUR
im <b>Finanzplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	178.862.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	178.387.300 EUR
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 1.949.300 EUR im Ergebnisplan)	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.702.100 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	43.730.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	29.543.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.076.900 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

Teilplan 010, Teilplan 020, Teilplan 030, Teilplan 040, Teilplan 050, Teilplan 060, Teilplan 080, Teilplan 090, Teilplan 100, Teilplan 110, Teilplan 120, Teilplan 130, Teilplan 140, Teilplan 150, Teilplan 160

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf  
27.553.700 EUR  
festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf  
68.882.000 EUR  
festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf  
6.692.700 EUR  
festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf  
40.000.000 EUR  
festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf 250 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf 480 v.H.
- 2. Gewerbesteuer auf 450 v.H.

Die Angaben der Steuersätze haben nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat der Stadt Meerbusch am 14. Dezember 2023 eine Hebesatzsatzung beschlossen hat.

§ 7  
entfällt

## § 8

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Soweit Stellen im Stellenplan mit einem kw – Vermerk versehen sind, entfallen diese nach Ausscheiden des Stelleninhabers.

Soweit Stellen im Stellenplan mit einem ku – Vermerk versehen sind, werden sie nach Ausscheiden des Stelleninhabers bewertungsgemäß einer niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe zugeordnet.

## § 9

1. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW unerheblich, wenn sie weniger als 50 % des Ansatzes und weniger als 20.000 EUR betragen, oder wenn sie - unabhängig von ihrer Höhe - aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
2. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW sind unerheblich, wenn sie weniger als 5.000,00 EUR betragen, oder wenn sie - unabhängig von ihrer Höhe - aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
3. Bei überplanmäßigen Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 3 GO NW entscheidet der Kämmerer in unbegrenzter Höhe.
4. Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschriften nach § 85 Absatz 1 GO NW
  - 4.1. der Kämmerer in unbegrenzter Höhe, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, Auszahlungen in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind, bzw.
  - 4.2. der Kämmerer bis einschließlich 250.000 EUR soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, keine Auszahlungen in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind.
5. Bei der Genehmigung von nicht zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, insbesondere im Rahmen des Jahresabschlusses gemäß § 83 GO NW, entscheidet der Kämmerer.
6. Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NW ist ein entstehender Fehlbetrag, wenn er 3% der Aufwendungen übersteigt.
7. Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NW sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Produkt-/Auftragssachkonten, wenn sie 3% des Haushaltsvolumens übersteigen.
8. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 3 GO NW gelten als geringfügig, wenn sie im Einzelfall 5 % der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten im Finanzplan nicht übersteigen.
9. Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gem. § 41 Abs. 1 h GO i.V.m. § 4 Abs. 4 KomHVO wird auf 20.000 € festgesetzt.  
Die Wertgrenze für Investitionsmaßnahmen gem. § 13 KomHVO wird für Hochbaumaßnahmen und Straßenbauprojekte auf 100.000 € festgesetzt. Für alle anderen Investitionen wird die Wertgrenze auf 250.000 € festgesetzt.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 17. Januar 2024 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude 40670 Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 und am Freitag in der Zeit von

8.00 Uhr bis 13.00 Uhr nach Terminvereinbarung öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de) im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NW gegen die Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 15. Januar 2024

gez.

Christian Bommers  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen**

Gemäß den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) weist die Meldebehörde (Bürgerbüro) darauf hin, dass das Recht besteht, Widerspruch gegen die Datenweitergabe an nachstehende Institutionen einzulegen:

1. Auskunft an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den Kirchen gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Die Auskunftssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

2. Auskunft an Parteien

Im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene darf die Meldebehörde gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten erteilen. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten werden dabei nicht mit übermittelt. Die Adressen dürfen nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwendet werden. Sie sind vom Empfänger spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

3. Alters- und Ehejubilare

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde lt. § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

#### 4. Auskunft an Adressbuchverlage

Adressbuchverlagen darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und aktuelle Anschriften aller Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Sie, als Bürger oder Bürgerinnen, haben das Recht, bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung gebührenfrei der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann in jedem Meerbuscher Bürgerbüro erklärt werden oder schriftlich eingelegt werden bei der Stadt Meerbusch, Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro), Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

Meerbusch, den 3. Januar 2024

Der Bürgermeister

Christian Bommers

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Die Stadt Meerbusch macht im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf öffentlich bekannt:

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
Flurbereinigungsbehörde  
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 26.09.2023

Dienstgebäude  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36 – 40  
Tel.: 0211/475-9803  
FAX: 0211/475-9791  
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

**Flurbereinigung Erftaue Hombroich**  
Az.: 33 – 7 12 02

### **Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung**

Im Flurbereinigungsverfahren Erftaue-Hombroich werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ergebnisse der Wertermittlung wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der unter Ziffer 2 genannten Änderungen so festgestellt, wie sie vom 09.10.2023 bis 24.11.2023 im Internet veröffentlicht und im Anhörungstermin in Einzelterminen vom 13.11.2023 bis 20.11.2023 im Martinusforum in Grevenbroich-Wevelinghoven erläutert worden sind.



2. Bei den nachstehend aufgeführten Flurstücken wurden die Wertermittlungsergebnisse nachträglich geändert:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamt-Fläche (m <sup>2</sup> )	Teil-Fläche (m <sup>2</sup> )	Wertmerkmal	Klasse
Neukirchen	19	122	5188	1.485	Acker	von 3 auf 2
Neukirchen	19	183	1836	629	Acker	von 3 auf 2
Neukirchen	19	183	1836	66	Acker	von 3 auf 4
Neukirchen	19	182	2080	1.109	Acker	von 3 auf 2
Neukirchen	19	182	2080	655	Acker	von 3 auf 4
Neukirchen	19	11	7720	968	Acker	von 2 auf 3

Für vorstehende Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse, wie sie in den geänderten Wertermittlungskarten dargestellt sind, festgestellt.

Die geänderten Wertermittlungsergebnisse sind den betroffenen Grundstückseigentümern durch Zusendung der Auszüge aus dem Bodenordnungsnachweis (vorläufiger Flurstücksnachweis Alter Bestand) bekanntgegeben worden.

### Gründe

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt.

Die Flurbereinigungsbehörde hat den Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die Nachweise über die Wertermittlungsergebnisse (insbesondere Wertermittlungskarte und Wertermittlungsrahmen) haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen. Die Auslegung ist erfolgt durch Veröffentlichung im Internet. Die Wertermittlungsergebnisse sind den Beteiligten in einem Anhörungstermin erläutert worden und sie hatten Gelegenheit, Einwendungen zu erheben.

Es wurden keine Einwendungen vorgebracht. Anregungen von Teilnehmern haben zu geringfügigen Änderungen in Teilbereichen geführt.

Die geänderten Wertermittlungsergebnisse (Wertermittlungskarten) liegen zwei Wochen lang bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach (Zimmer Nr. 115), während der Dienststunden von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Um Terminvereinbarung (Herr Niemöller, 0211-4759866) wird gebeten. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de).

### Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter „Kontakt“.

**Hinweis:**

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter der Rubrik „Über uns“/„Bekanntmachungen der Bezirksregierung Düsseldorf“.

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Einladung**

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Strümp/Ossum-Bösinghoven  
**am Mittwoch, den 21. Februar 2024, um 20.00 Uhr**  
im Sitzungsraum des Pfarrzentrums St. Pankratius in  
Ossum-Bösinghoven, von-Arenberg-Straße 35,  
40668 Meerbusch

### **Tagesordnung**

1. Begrüßung und Eröffnung *durch den gesetzlichen Vorstand*
2. Benennung eines Schriftführers *durch den gesetzlichen Vorstand*
3. Neuwahl des Jagdvorstandes *durch den gesetzlichen Vorstand*
4. Genehmigung der Niederschrift der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 07.02.2017
5. Bericht über die Prüfung der Jagdgenossenschaftskasse von 2017 bis 2023
6. Neuwahl der Rechnungsprüfer
7. Beschluss über die Aufstellung eines vierjährigen Haushaltsplanes von 2024 bis 2027
8. Beschluss über das Verfahren und die Bedingungen für die Jagdverpachtung ab 1.4.2026
9. Bericht über das Verfahren zur Auszahlung der Jagdpacht ab 1.4.2016 bis 31.03.2024
10. Verschiedenes

Der Bürgermeister

Christian Bommers

## Öffentliche Bekanntmachung

### Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
06.12.2023	2023/5761, SFi 210,vG	<b>Culinary Concepts CC GmbH vertr. d. d. GF Axel Roland Bernhard Bauer</b>	<b>Böhlerstraße 1, 40667 Meerbusch</b>

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

**durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.**

Das Schreiben kann beim

**Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 14**

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 13.30 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

**Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

## Öffentliche Bekanntmachung

### Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Schreibens: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
21.12.2023	5.0101.023160.3	<b>Birk, Wilhelm Hubert</b>	<b>Gerresheimer Landstraße 82, 40627 Düsseldorf</b>

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für die Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

**durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.**

Das Schreiben kann beim

**Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 212**

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

**Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens  
des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch**

Datum des Bescheides	Aktenzeichen	Empfänger des Schreibens: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
<b>08.12.2023</b>	<b>5.0101.023803.9</b>	<b>Multibilli UG</b>	<b>Focher Str. 9 b, 42719 Solingen</b>

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

**durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.**

Das Schreiben kann beim

**Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 216**

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

**Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**



Herausgeber: **STADT MEERBUSCH**  
Der Bürgermeister • Justizariat und Ratsbüro  
Dorfstraße 20 • 40667 Meerbusch / Zimmer 024  
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326  
E-Mail: [tina.ivekovic@meerbusch.de](mailto:tina.ivekovic@meerbusch.de)

[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de) – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch.

Es erscheint bei Bedarf und hängt in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de)“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.